

**SATZUNG DES
Amateursportvereins
LÄUFER CLUB BOZEN
(LC-BOZEN)**

Art. 1 Name

1. Der Verein führt den Namen „Amateursportverein Läufer Club Bozen“, kurz auch LC – Bozen und wird gemäß Artikel 36 u. ff des ZGB geregelt.
2. Die Vereinsfarben des Amateursportvereins Läufer Club Bozen sind weiß – rot, das Vereinsabzeichen stellt einen Läufer in einem Kreis dar.

Art. 2 Sitz

1. Der Verein hat seinen Sitz in Bozen.
2. Der Sitz kann innerhalb des Gemeindegebietes vom Vereinsausschuss nach Belieben und Erfordernissen verlegt werden.

Art. 3 Ziel und Zweck

1. Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports im allgemeinen und der Leichtathletik und Triathlon im besonderen, die Betreuung der Mitglieder sowie die erzieherische, fachliche, ideelle und materielle Pflege des Sports sowie die umfassende Betreuung der aktiven Vereinsmitglieder bei der Trainingsarbeit, die Beteiligung an lokalen, nationalen und internationalen Wettkämpfen und die Veranstaltung von Wettkämpfen.
2. Der Verein ist unabhängig und keinen politischen, religiösen oder anderen Gruppierungen verpflichtet.
3. Zu der im Absatz 1 angeführten Haupttätigkeit, kann der Verein alle weiteren Tätigkeiten ausüben, die direkt oder indirekt für die Zielsetzung förderlich, nützlich und/oder notwendig sind.
4. Um dieses Ziel zu erreichen, kann der Verein alle mit dem

Vereinszweck direkt oder indirekt zusammenhängenden Geschäfte beweglicher und unbeweglicher Natur tätigen, Mobilien, Immobilien und Realrechte erwerben und veräußern, bauen, führen und anmieten, sowie gewerbliche Nebentätigkeiten ausüben.

**Art. 4 Ehrenamtlichkeit und
Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten.

Die Tätigkeit des Vereines und der Mitglieder erfolgt ehrenamtlich und die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

Der Verein hat eine soziale Ausrichtung, ist auf dem Prinzip der Solidarität aufgebaut und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

**Art. 5 Mitglieder und
Ehrenamtlichkeit**

1. Mitglieder des Amateursportvereins können ausschließlich physische Personen werden, die um die Aufnahme in den Verein ansuchen und die sich im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befinden und deren Rechtschaffenheit und Ansehen unbestritten sind. Der Verein hat aktive Mitglieder, die selbst eine Sportart betreiben oder direkt am Vereinsgeschehen teilhaben; passive Mitglieder, die den Verein moralisch und finanziell unterstützen; Ehrenmitglieder, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
2. Alle Ämter und Funktionen im Verein müssen freiwillig und ehrenamtlich ausgeübt werden. Den ehrenamtlichen Mitgliedern dürfen nur die für den Verein ausgelegten Spesen, ebenso wie die tatsächlichen Kosten ersetzt werden, letztere allerdings nur in



dem vom Vereinsausschuss festgelegten Ausmaß.

Art. 6 Anerkennung

1. Der Amateursportverein unterliegt der sportlichen Anerkennung durch das CONI, bzw. die Dachverbände und/oder Fachsportverbände insbesondere des nationalen Leichtathletik Verbandes (FIDAL) und des nationalen Triathlonverbandes (FITRI), mit darauffolgender Eintragung in das vorgesehene Verzeichnis der Amateursportvereine.
2. Für die vom Amateursportverein ausgeübten Tätigkeiten und Disziplinen wird um die Mitgliedschaft bei den Dachverbänden und/oder Fachsportverbänden mit der Verpflichtung angesucht, die betreffenden Satzungen und Verordnungen des CONI und der Verbände einzuhalten.
3. Der Amateursportverein verpflichtet sich, eigene Versammlungen zur Namhaftmachung der Athleten- und Technikervertreter für die Versammlungen abzuhalten

Art. 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt auf unbeschränkte Zeit und kann nicht für eine zeitlich begrenzte Dauer festgesetzt werden;
2. Mitglied des Vereins können alle physischen Personen werden.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vereinsausschuß einen Antrag zu richten. Bei Anträgen von Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet endgültig der Vereinsausschuß.
4. Dem Verein steht es frei, einen Antragsteller aufzunehmen oder nicht. Bei Nichtaufnahme wird dem

Antragsteller die Begründung der Nichtaufnahme bekanntgegeben.

5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Art. 8 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch: Tod, Austritt, Ausschluß des Mitgliedes. Die Erklärung des Austrittes, die jederzeit erfolgen kann, muß dem Vereinsausschuß schriftlich mittels Einschreibebrief mitgeteilt werden.
2. Der Ausschluß eines Mitgliedes ist vom Vereinsausschuß zu beschließen und erfolgt, wenn das Mitglied
 - a) die Satzung, die Geschäftsordnung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane missachtet;
 - b) den Ruf oder das Ansehen des Vereins schädigt;
 - c) wenn der Mitgliedsbeitrag für zwei aufeinander folgende Jahre trotz erfolgter Zahlungsaufforderung nicht bezahlt;
3. Gegen den Ausschluß kann das betreffende Mitglied beim Schiedsgericht des Vereins innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Ausschlußschreibens Einspruch erheben. In diesem Fall bleibt der betreffende Ausschlußbeschuß bis zur Entscheidung ausgesetzt. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig innerhalb von 90 Tagen.
4. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus welchem Grund auch immer, stehen diesem oder dessen Erben keinerlei Rechte auf Rückerstattung irgendeiner Summe oder irgendeines Vermögensanteiles des Vereines zu.

Art. 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht nach Maßgabe dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zu.

Sie haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins auch durch Stellungnahmen und Anträge an die Organe mitzuwirken. Den Mitgliedern steht auch das Recht zu, an allen Vorteilen des Vereins teilzuhaben und deren Einrichtungen nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu benützen.

2. Volljährige Mitglieder und Vereinsvertreter haben in der Generalversammlung bei welcher die Satzung und/oder die Geschäftsordnung genehmigt und/oder geändert wird sowie die Vereinsorgane gewählt werden, uneingeschränktes Stimmrecht.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern, sich an die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten sowie an den Versammlungen teilzunehmen. Sie haben weiters die Pflicht, die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, dem Schiedsgericht des Vereins zu überlassen und die von ihm getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.

Art. 10 Minderjährige Mitglieder

Mitglieder unter achtzehn Jahren können in den Vereinsorganen kein Amt bekleiden, wohl aber Aufgabenbereiche übernehmen.

Art. 11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung (GV)
- b) Vereinsausschuß (VA)
- c) Rechnungsprüfer - Revisoren (RP)
- d) das Schiedsgericht (SG)

Art. 12 Amtsdauer

1. Die Amtsdauer der Vereinsorgane beträgt drei Jahre und ihre Mitglieder können nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden.

2. Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt gemäß Art. 15 der Satzungen.

Art. 13 Die Generalversammlung (GV)

1. Die GV ist das oberste Organ des Vereins, kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten und wird vom VA einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich und muß den Mitgliedern mindestens acht Tage vor ihrer Abhaltung mit Bekanntgabe des Datums, des Ortes und der Tagesordnung zugestellt werden.
2. Die ordentliche GV muß mindestens einmal jährlich oder nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen werden. Darüber hinaus muß die GV auch auf Verlangen von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
3. Die GV ist das oberste Organ und setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins zusammen. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr erreicht und den Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres bezahlt haben, verfügen bei der GV über eine Stimme. Mitglieder unter sechzehn Jahren sind nicht stimmberechtigt.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Zu diesem Zweck muß eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann nicht mehr als zwei andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten.

Art. 14 Beschlußfähigkeit der ordentlichen GV

1. Die GV ist in erster Einberufung beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte plus eines der stimmberechtigten Mitglieder

anwesend oder durch bevollmächtigte Mitglieder vertreten ist.

2. In zweiter Einberufung ist die GV unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

Art. 15 Zuständigkeit der GV

Die GV ist zuständig für:

- a) die Wahl des Vereinsausschusses, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes;
- b) die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung des abgelaufenen Tätigkeitsjahres;
- c) Festlegung allgemeiner Richtlinien für das Tätigkeitsjahr;
- d) Genehmigung und/oder Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung und/oder der Durchführungsbestimmungen;
- e) Entscheidungen über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.

Art. 16 Beschlüsse der GV

1. Die GV faßt ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen in geheimer Wahl mittels Stimmzettel oder durch Hand aufheben, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.
2. Die Wahl der Vereinsorgane laut Art. 10 erfolgt in der Regel in geheimer Wahl. Bei Wahlen der Vereinsorgane gilt derselbe Beschlussfassungsmodus wie im Absatz 1 dieses Artikels angeführt. Es können so viele Vorzugsstimmen für die Wahl des VA abgegeben werden, wie die Anzahl der Mitglieder des VA, die gemäß Art. 18 von der GV vor der Wahl festgelegt werden; für die Wahl der RP und des SG können

drei Vorzugsstimmen abgegeben werden.

3. Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen erfolgt mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Art. 17 Vorsitz und Stimmzähler in der GV

1. Den Vorsitz in der GV führt grundsätzlich der Vereinspräsident. Bei vorzeitigem Rücktritt des Präsidenten und seines Stellvertreters und bei Ablauf der Amtszeit wird ein Versammlungsvorsitzender gewählt.
2. Die GV wählt unter den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern bis zu vier Stimmzähler, die das Ergebnis der Wahl dem Vorsitzenden mitteilen. Die Anzahl der Stimmzähler bestimmt der Versammlungsvorsitzende.

Art. 18 Außerordentliche GV

Außerordentliche GV können jederzeit vom VA oder von mehr als 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Im letzteren Fall muß ein schriftlicher Antrag am Vereinssitz hinterlegt werden. Daraufhin hat der VA 20 Tage Zeit, die Versammlung einzuberufen. Erfolgt diese Einberufung nicht fristgerecht, dann können die antragstellenden Mitglieder selbst zur Einberufung einer außerordentlichen GV schreiten.

Art 19 Der Vereinsausschuß (VA)

1. Der VA ist das vollziehende Organ des Vereins und besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern sowie den Sektionsleitern. Die genaue Anzahl der Ausschußmitglieder wird vor jeder Wahl von der GV festgelegt.
2. Der VA wählt aus seiner Mitte den Präsident und den Vizepräsident.
3. Den Vorsitz des Ausschusses führt grundsätzlich der Präsident. Bei

Abwesenheit wird er vom Vizepräsidenten in all seinen Aufgaben und Funktionen vertreten.

4. Die Sektionspräsidenten können sich jederzeit vertreten lassen;
5. Der Cheftrainer des Vereines hat Sitz mit beratender Stimme im Ausschuß.

Art. 20 Ämterverteilung

1. Der VA wählt unter sich den Präsidenten und den Vizepräsidenten und bestimmt die Aufgabenbereiche der anderen Ausschußmitglieder. Bei den Wahlen sind die im Art. 15 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Bestimmungen anzuwenden.
2. Scheiden ein oder mehrere Ausschußmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, so werden dieselben bei der ersten darauffolgenden GV durch einen eigenen Wahlgang ersetzt und bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsdauer im Amt. Scheiden mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vereinsausschusses vorzeitig aus, so verfällt der gesamte VA und es müssen innerhalb von 60 Tagen Neuwahlen ausgeschrieben werden.
3. Der VA kann mit Mehrheitsbeschluß einen oder mehrere Vereinsmitglieder kooptieren, welche über kein Stimmrecht im VA verfügen und nur beratende Funktionen ausüben dürfen.

Art. 21 Aufgaben des VA

1. Der VA hat folgende Aufgaben:
 - a) Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung laut Art. 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten die der GV oder den anderen Vereinsorganen vorbehalten sind; Durchführung der von der GV erteilten

Richtlinien und getroffenen Beschlüsse;

- b) Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
 - c) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
 - d) Gründung und Auflösung von Sektionen
 - e) Ratifizierung der Wahlen in den Sektionen
 - f) Genehmigung der Sektionsordnung;
 - g) Erstellung der Jahresabschlußrechnung
 - h) Ratifizierung von Dringlichkeitsbeschlüssen des Präsidenten
 - i) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und anderer Ehrungen an verdiente Personen;
 - j) Einstellung und Entlassung von Dienstpersonal
 - k) Übertragung von Aufgaben, Befugnissen und Mandaten an Dritte
 - l) Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die ihm diese Satzungen übertragen.
2. Der VA ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
 3. Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Art. 22 Sitzungen und Protokolle des VA

1. Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern schriftlich mindestens fünf Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung zuzustellen. In Ausnahmefällen kann die Einberufung auch mündlich erfolgen.
2. Für jede Sitzung muß ein Protokoll geführt werden, das vom Schriftführer und vom

Sitzungsvorsitzenden unterzeichnet werden muß.

Art. 23 Haftung – Verbindlichkeiten

1. Der gesamte VA haftet für die getätigten Rechtsgeschäfte grundsätzlich solidarisch. Bei Beschlußfassungen, die finanzielle Angelegenheiten betreffen, können einzelne Ausschußmitglieder bei ihrer Gegenstimme oder Enthaltung von Haftung ausdrücklich entbunden werden. Die Haftungsentbindung muß in einem schriftlichen Protokoll festgehalten werden. Die Ausschußmitglieder haften dem Verein gegenüber nach den Vorschriften über den Auftrag (Mandat – Art. 1703 ZGB).
2. Für Verbindlichkeiten, die durch die den Verein vertretenden Personen eingegangen worden sind, können sich Dritte wegen ihrer Ansprüche an das Vereinsvermögen halten. Für diese Verbindlichkeiten haften gemäß ZGB persönlich und als Gesamtschuldner auch die Personen, die im Namen und für Rechnung des Vereins gehandelt haben.

Art. 24 Präsident

1. Der Präsident vertritt den Verein nach außen hin und ist, gemäß Art. 36 Abs. 2 ZGB der gesetzliche Vertreter desselben. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten in all seinen Funktionen und Aufgaben vertreten; er kann sich aber auch von anderen Ausschußmitgliedern vertreten lassen.
2. Der Präsident kann dringende Entscheidungen selbst und ohne Befragen des Ausschusses treffen, wenn eine Einberufung des Vereinsausschusses zeitlich nicht möglich erscheint. Der Präsident muß derartige Dringlichkeitsentscheidungen dem

Ausschuß in der nächsten Sitzung mitteilen und dieselben müssen protokolliert werden.

Art. 25 Rechnungsprüfer – Revisoren (RP)

1. Die Zahl der Revisoren wird mit 2 festgelegt. Sie können auch Außenstehende (nicht Mitglieder) des Vereins sein, dürfen aber nicht gleichzeitig Mitglieder des VA oder des SG sein.
2. Den Revisoren obliegen die Überprüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Gebarung sowie die Jahresabschlußrechnung. Bei der jährlich stattfindenden GV berichten sie über ihre Tätigkeit und erklären, ob sie in der Lage sind, den Ausschuß für seine finanzielle Gebarung zu entlasten.

Art. 26 Das Schiedsgericht (SG)

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen und diese wählen unter sich den Vorsitzenden.
2. Das Schiedsgericht ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
3. Das Schiedsgericht ist für die Entscheidung aller Streitfälle zuständig, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben und bei der Auslegung der Satzung und der Geschäftsordnung entstehen können.
4. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Entscheidung aller Streitigkeiten, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben können, dem Schiedsgericht schriftlich zu überlassen und deren Schiedsspruch, der nach Anhörung der beteiligten Parteien innerhalb

von 180 Tagen zu erlassen ist, zu befolgen.

Art. 27 Die Sektionen

1. Die Sektionen sind sportfachliche Untergliederungen des Vereines. Für jede im Verein ausgeübte Sportart können nach Ermessen des VA Sektionen gegründet werden. Die Sektionen werden mit Beschluß des VA eingerichtet und auch aufgelöst.
2. Die Sektionen haben keine eigenen Statuten. Sie werden aufgrund dieser Satzung und den Beschlüssen des VA geregelt. Der VA kann eigene Sektionsordnungen beschließen.

Art. 28 Die Sektionsleiter

1. Die Sektionsleiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Sektion für die Dauer der Amtsperiode lt. Art. 12 gewählt.
2. Die Sektionsleiter sind für die sportlichen Belange zuständig und haben ihre Tätigkeit nach den Weisungen und Beschlüssen des VA auszuführen. Die Sektionsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung über ihre Tätigkeit verpflichtet.
3. Auf Beschluß des VA können Sektionen, je nach Erfordernissen und Umfang einen Sektionsausschuß wählen;
4. Die Sitzungen der Sektionen werden vom Sektionsleiter oder vom VA einberufen. Für die Einberufung, die Beschlußfähigkeit, die Beschlußfassung und Abstimmungsverfahren sowie die Protokollierung der Beschlüsse finden die Bestimmungen dieser Satzung Anwendung, sofern von der Sektionsordnung nicht anders geregelt.
5. Die von der Sektion abgeschlossenen Geschäfte sind Rechtsgeschäfte des Vereins, aus

denen allein der Verein berechtigt und verpflichtet ist. Die Beschlüsse der Sektionen sind grundsätzlich erst nach Genehmigung durch den VA rechtskräftig und durchführbar.

6. Bei Neugründungen von Sektionen kann der VA ein Ausschußmitglied oder ein Vereinsmitglied mit den Aufgaben des Sektionsleiters bis zur Wahl desselben betrauen.
7. Die gleichzeitige Ausübung des Amtes eines Sektionsleiters in zwei oder mehreren Sektionen ist unvereinbar.

Art. 29 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 30 Vereinsvermögen

1. die Einnahmen und die mit diesen Mitteln erworbenen Gegenstände bilden das gemeinsame Vermögen des Vereins. Dieses kann weder während des Bestehens des Vereins noch bei Auflösung, aus welchem Grund auch immer, unter den Mitgliedern aufgeteilt noch können die einzelnen Mitglieder weder die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens, noch im Falle des Austrittes, Ausschlusses oder bei Auflösung des Vereins ihren Anteil am Vereinsvermögen fordern.
2. Die dem Verein gehörenden und den Mitgliedern zur Benützung überlassenen Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins.
3. Es ist dem Verein untersagt, direkt oder indirekt Verwaltungsüberschüsse sowie Rücklagen, Reserven oder Kapitalanteile voll oder auch nur teilweise zu verteilen.
4. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Verwaltungsüberschüsse müssen für die Realisierung der satzungsgemäßen Zwecke oder für damit verbundene Zielsetzungen verwendet werden.

Art. 31 Sportärztliche Untersuchungen

- Die Sektionsleiter müssen veranlassen, daß sich die aktiven Sportler des Vereines vor Trainingsbeginn, Teilnahme an Wettkämpfen und/oder Meisterschaften, den sportärztlichen Untersuchungen im Sinne der geltenden Gesetzesbestimmungen unterziehen.

Art. 32 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen GV beschlossen werden; der Auflösungsbeschluss bedarf für seine Gültigkeit der Zustimmung von 3/4 der Vereinsmitglieder.
- Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen, aus welchem Grund auch immer diese erfolgt, muss nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, anderen nicht gewinn-orientierten Sportorganisationen mit gemeinnützigem Charakter übertragen werden, sofern nicht von zwingenden Rechtsnormen anders bestimmt.

Art. 33 Schlußbestimmungen

In allen Fällen, die in dieser Satzung oder in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen sind, gelten die einschlägigen Gesetzesbestimmungen, soweit sie anwendbar sind und die allgemeinen Bestimmungen der Sportverbände, denen der Verein angeschlossen ist.

Diese Satzung wurde bei der Vollversammlung vom 10. Juni 2015 in Bozen genehmigt.

Der Präsident
Dr. Christof Brandt



UFFICIO TERRITORIALE BOLZANO
TERRITORIALES AMT BOZEN

Registrato in data odierna
Registriert mit heutigem Datum

al N. / unter Nr. 4227

Serie 3 - Esatti / Eingezahlt € 230,00

Assistente Tributario/Steuerassistent

Anna Molon



04 NOV 2015